Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Johanna Kroll +49 202 563 5167 +49 202 563 4725 johanna.kroll@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.09.2021
	Drucks.-Nr.:	**VO/1260/21** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
02.11.2021	**BV Barmen**	**Entscheidung**

Widmung der Straße Bundeshöhe

Grund der Vorlage

Beschlussrecht der Bezirksvertretung gem. §13 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal

Beschlussvorschlag

Die Straße Bundeshöhe (Gemarkung Barmen, Flur 219, Flurstück 378), von der Einfahrt der Straße Böhler Weg bis zum Beginn des forstwirtschaftlichen Weges des Ressorts Grünflächen 103, wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein Westfalen als Gemeindestraße uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr straßenrechtlich gewidmet.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Der Bereich der zu widmenden Straße Bundeshöhe (rote Markierung) verläuft von der Einfahrt der Straße Böhler Weg bis zum Beginn des forstwirtschaftlichen Weges des Ressorts Grünflächen 103 (grün markiert). Die Straße befindet sich im Eigentum der Stadt und dient der Erschließung.

Eine Widmung des o.g. Bereichs als öffentliche Straße ist bisher nicht erfolgt. Die Fahrbahn wurde erneuert. Der Ausbau wurde mit dem Anlieger der Straße abgestimmt, für die Straßenbaumaßnahme sind Straßenbaubeiträge zu erheben.

Durch die Widmung - als Rechtssetzungsakt – wird die Straße als öffentliche Einrichtung dem Geltungsbereich des öffentlichen Rechts unterstellt.
Die eingetragenen Grunddienstbarkeiten für Geh- und Fahrrechte können nach der Widmung gelöscht werden, weil die Erschließung aufgrund der öffentlichen Widmung der Straße gesichert ist.

Weil die Straße nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, entscheidet gem. § 11 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal die zuständige Bezirksvertretung über die Widmung einer bezirklichen Straße.

Die Schaffung von Verkehrswegen im Rahmen der Daseinsvorsorge hat in aller Regel auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu erfolgen. Durch die Widmung wird der Verkehrsweg zur öffentlichen Einrichtung, in deren Folge für die Allgemeinheit der straßenrechtliche Gemeingebrauch eröffnet wird. Rechtsgrundlagen sind § 6 in Verbindung mit § 3 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028).

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Das Vorhaben wirkt sich nicht auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung aus.